

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

(Mitgetheilt von Rudolph Weigel.)

Angekommen in Leipzig vom 1—31. Mai 1855.

Arnz & Co. in Düsseldorf.

Aquarelle Düsseldorfer Künstler. 12. und letztes Heft des II. Jahrgangs. Enthaltend: Landschaft von A. Michelis. Mondschein von H. Mevius. Wasserfall von C. Lasson. Badende Kinder von H. Eybe. Kl. qu. Fol. Farbendrucke. 1½ fl.

B. S. Berendsohn in Hamburg.

Ansichten in Form einer Rose von Berlin, Berlin-Potsdam, Potsdam, Hamburg, München, Leipzig, London, Magdeburg, Hannover, Helgoland und Frankfurt a/M. à 12 Nfl.

Th. Bertling in Danzig.

Danziger Bauwerke in Zeichnungen von Jul. Greth. Lithographirt von demselben. 1. Lief. Das Frauenthor. Das englische Haus. Tondruck. Kl. Fol. 10 Nfl.

G. S. Friedlein in Leipzig.

The Art Journal f. 1855. Maiheft. gr. 4. 1 fl.
Europäische Gallerie f. Malerei und Sculptur, f. 1855. 5. Lieferung. gr. 4. 1 fl.

Henry & Cohen in Bonn.

Prosit. (Hasenclever, die Weinprobe malend.) Gemalt von J. P. Hasenclever (selbst). Gest. von F. W. Th. Janssen. Fol. Abdrücke vor der Schrift 10 fl. — Mit der Schrift: Chines. Papier 3 fl. Weiss Papier 2 fl.

G. S. Lange in Darmstadt.

Original-Ansichten der historisch merkwürdigsten Städte Deutschlands, ihrer wichtigsten Dome, Kirchen und sonstiger Bauwerke.

Herausgegeben von Ludwig u. Jul. Lange. In Stahl gestochen von den ausgezeichnetsten Künstlern unserer Zeit. 228. bis 231. Lief. gr. 4. 1 fl 10 Nfl.

Lüderitz'sche Kunstverlags-Handlung in Berlin.

Mutterschmerz. Gemalt von E. Meyerheim. Gestochen in Mezzotinto von F. Grundmann und G. Lüderitz. Fol. 3½ fl.

Men & Widmayer in München.

Die bayrische Armee unter König Maximilian II. Entworfen und auf Stein gezeichnet von Ludwig Behringer. 19 Blatt. Qu. Fol. Colorirt. 14 fl 20 Nfl.

Piloty & Pöhle in München.

Album seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern. IV. Jahrgang. 1. Lief., enthaltend: Der Stadtarzt, gem. von F. Piloty, gest. von A. Fleischmann. Chor der Cathedrale in Barzelona, gem. von W. Gail, lith. von Doll. Ländliches Missgeschick (umgefallener Heuwagen), gem. von Bürkel, lith. von Wölffle. Der Chiemsee in Oberbayern, gem. von Prof. Haushofer in Prag, rad. von Würthle. Frohnleichnams-Procession an der Mariensäule zu München, gem. v. Böhme, lith. von B. v. Romberg. Der Gebirgs-Geyer bei einem erlegten Gemsbock, gem. von Melchior, lith. von Wölffle. Fol. 5 fl.

Gust. Schlawitz in Berlin.

E. W. Hengstenberg. Portrait mit Facsimile. Nach der Natur auf Stein gezeichnet von Engelbach. Fol. Chines. Papier. 20 Nfl.

Aug. Spener in Arolsen.

Helene, regierende Fürstin von Waldeck und Pyrmont. Portrait. Gezeichnet von l'Allemand. Lithographirt von C. Fischer. Fol. Weiss Papier. 20 Nfl. Chines. Papier 1 fl.

J. Veith in Carlsruhe.

Norddeutschlands Backstein-Bau im Mittelalter von A. Essenwein. 1. Heft. Fol. 2 fl.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Dauer des Rechtsschutzes gegen Nachdruck nach königlich preussischen Gesetzen*)

von Anwalt A. W. Volkmann.

Bisher ist allgemein angenommen worden, daß das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837, in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Juli 1844, allen Werken der vor 1837 verstorbenen Urheber einen Rechtsschutz gegen Nachdruck auf 30 Jahre von Publication des Gesetzes an verleihe. Dies dürfte auch das allein Richtige sein.

Nun hat man aber geglaubt, in dem königl. preuss. Publicationspatent zu dem Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung, vom 16. Januar 1846, eine Verlängerung des Rechtsschutzes für diese Werke ausgesprochen zu finden, indem es dort heißt:

... und verordnen zugleich unter Abänderung der §. 6. 7. 27. 28 und 29 des Ges. v. 11. Juni 1837, sowie der §. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844, in soweit sie kürzere Schutzfristen als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung (Bundesbeschluß 1845) bestimmten, vorschreiben etc.

*) Die hier beantwortete Frage ist meines Wissens in diesen Blättern noch nicht berührt worden. Da sie aber in weiteren Kreisen vielfach debattirt wurde, und über deren Entscheidung sich eine entgegenstehende Ansicht bildete, die meiner in mehreren in die Deffentlichkeit gekommenen Denkschriften für buchhändlerische Interessen enthaltenen entgegentritt, so halte ich es nicht für unangemessen, die nachstehende Begründung meiner Ansicht hier zu veröffentlichen. B.

Man folgerte nämlich so:

Vor dem Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1837 galt in Preußen ein ewiges Verlagsrecht. Dieses konnte eigentlich den bereits erschienenen Schriften nicht entzogen werden, wie dies aus der Verordnung vom 5. Juli 1844 hervorgeht, welche für nothwendig hielt, es erläuterungsweise besonders zu erklären, daß die bereits erschienenen Schriften, deren Urheber vor Erlaß des Gesetzes verstorben seien, in den Händen der Berechtigten einen 30jährigen Schutz von Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 an genossen. Vor dem Bundesbeschluß 1845 habe nun auch ewiges (?) Verlagsrecht gegolten, und dieses habe ebenmäßig durch den Bundesbeschluß nicht oder wenigstens nur ausdrücklich in Bezug auf diejenigen Schriften, welche schon erschienen waren, aufgehoben werden können. Somit müsse dieser 30jährige Rechtsschutz für diese Schriften mindestens vom Erlaß des Bundesbeschlusses an gerechnet werden, und sei also länger als der nach preussischer Gesetzgebung vor dem B.-B. 1845 gegebene, der schon 30 Jahre nach Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aufhöre. Da nun die §§. des angezogenen Gesetzes und der Verordnung durch das Publicationspatent von 1846 abgeändert seien, soweit sie einen kürzeren Rechtsschutz als der Bundesbeschluß feststellen, so gelte durch die Publication des B.-B. von 1845 für die Schriften bereits verstorbener Urheber in Preußen ein 30jähriger Rechtsschutz, der bis 1876 dauere.

Schon aus der ganzen Schlussfolgerung wird das Ergebnis als ein unrichtiges klar. Die Gründe für die materielle Unrichtigkeit der Annahme sind aber noch schlagender. Vorausgeschickt muß werden, daß, wenn von dem durch Gesetze gewährten Rechtsschutz geredet wird, selbstverständlich von vorn herein rechtsphilosophische